

Betriebliche Mitarbeitervorsorge Vereinbarung über einen Vollübertritt („Übertragung“)

Bitte die nachfolgenden Felder in BLOCKSCHRIFT und vollständig ausfüllen!
(Nur vollständige Angaben ermöglichen die rasche Weiterverarbeitung.)

Arbeitgeber

Adresse und Tel.Nr.

Arbeitnehmer/in

Adresse und Tel.Nr.

Sozialversicherungsnummer
(Bitte vollständige SV-Nummer angeben!)

Diensteintritt Beitragsmonate

Beitragskontonummer

Gebietskrankenkasse

Vereinbarung gemäß § 47 Abs. 1 und 3 BMSVG

1. Gemäß § 47 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) wird mit Wirkung ab (Übertrittsstichtag) anstelle der Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes die Geltung der Bestimmungen des BMSVG vereinbart. Ab dem Übertrittsstichtag werden daher für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses Abfertigungsbeiträge (BV-Beiträge) zur Veranlagung durch die ausgewählte BV-Kasse entrichtet.
2. Die bis zum Stichtag entstandenen Abfertigungsanwartschaften des Arbeitnehmers werden an die BONUS Vorsorgekasse AG übertragen. Der hierfür vom Arbeitgeber zu leistende Übertragungsbetrag wird einvernehmlich mit EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird in einer / (max. fünf) *[die gewünschte Anzahl der Raten bitte eintragen]* Raten in Höhe von EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 6% p.a. des jeweils noch aushaftenden Übertragungsbetrages an die BV-Kasse überwiesen. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Stichtag

Im Falle der vorherigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber – ausgenommen in den in § 14 Abs. 2 BMSVG genannten Fällen – verpflichtet, den aushaftenden Teil des Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse zu überweisen.

Übertragungen, welche nicht im Gesetz oder in einem Kollektivvertrag ihre Grundlage haben (freiwillig geleistete Abfertigungen), sind beim Arbeitnehmer als Vorteil aus dem Dienstverhältnis entsprechend zu versteuern. **Der Übertritt ist vom Arbeitgeber auch der zuständigen Krankenkasse zu melden.**

3. Im Hinblick auf diese Vereinbarung sind sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Altabfertigungsanwartschaften vollständig abgegolten und finden auch insoweit die Bestimmungen des BMSVG Anwendung.

Ein späterer Abfertigungsanspruch für diese Altabfertigungsanwartschaften richtet sich ebenso wie für die nach dem Übertrittsstichtag erworbene gesetzliche Abfertigungsanwartschaft ausschließlich gegen die ausgewählte BV-Kasse.

Hinweis: Diese Vereinbarung kann rückgängig gemacht werden, wenn der entsprechende Kollektivvertrag eine Rücktrittsfrist einräumt.

....., am

für den Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

.....

.....